

4992.



Betrachtungen

über den

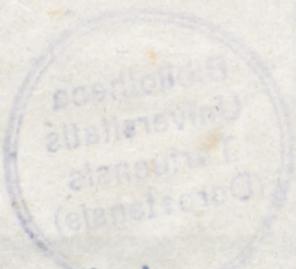
Beweis im Livländischen Straf- Prozesse

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen, gestattet.
Riga, am 17. Mai 1857.

Dr. C. E. Napierkij, Censor
von

M. v. Wolffeldt.

2020



Druck von W. Reker in Riga.
Riga,
N. Kymmels's Buchhandlung.
1857.

ESTICA
A 2106

Ich habe die Gegenstände zu meinen Betrachtungen aus dem in Livland täglich gehandhabten Straf-Prozesse geschöpft und mich bemüht, etwaige Abweichungen auf ihren gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Standpunkt zurückzuführen.

Sollte ich bei diesem Bemühen Gegner finden, so muss ich bei dem unabweislichen Spruch beharren: ich achte sie, doch fürchte ich sie nicht!

Vorwort.

Der Verfasser.

Ich habe die Absicht, einen Ciclus von vier Abhandlungen aus dem in Livland geltenden Straf-Prozesse successiv herauszugeben und beginne diese Folge mit dem in Livland geltenden Beweis im Straf-Prozesse, worüber ich die vorliegende Betrachtung angestellt habe.

Als zweite Abtheilung wird hierauf folgen eine Betrachtung über die Feststellung des Thatbestandes in beiden Beziehungen.

Als dritte Abtheilung wird sodann folgen eine Betrachtung über die allgemeine Imputationsfähigkeit eines Angeschuldigten und endlich wird zum Schluss als vierte Abtheilung eine Betrachtung folgen: über die Imputation eines Verbrechens an einen desselben Beschuldigten.

Ich habe die Gegenstände zu meinen Betrachtungen aus dem in Livland täglich gehandhabten Straf-Prozess geschöpft und mich bemüht, etwanige Abweichungen auf ihren gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Standpunkt zurückzuführen.

Sollte ich bei diesem Bemühen Gegner finden, so muss ich bei dem selbstberuhigenden Spruch beharren: ich achte sie, doch fürchte ich sie nicht!

Der Verfasser.

Ich habe die Absicht, einen Cursus von vier Abhandlungen aus dem in Livland geltenden Straf-Prozesse herauszugeben und beginne diese Folge mit dem in Livland geltenden Beweis im Straf-Prozesse, wöhrer ich die vorliegende Betrachtung angestellt habe.

Als zweite Abtheilung wird hierauf folgen eine Betrachtung über die Feststellung des Thatbestandes in beiden Beziehungen.

Als dritte Abtheilung wird sodann folgen eine Betrachtung über die allgemeine Imputationsfähigkeit eines Angeschuldigten und endlich wird zum Schluss als vierte Abtheilung eine Betrachtung folgen: über die Imputation eines Verbrechen an einen desselben Beschuldigten.

rechthaltung der die freie Willkür beschränkenden Gesetzgebung eingeführt hat, muss der factischen Aufhebung gegen das Strafgesetz als notwendige Folge unmittelbar anhängen.

Erste Betrachtung.

Wenn aber zu dem Eintritt dieser vom Gesetz vorkur bestimmten notwendigen Bedingung der Verletzung des Strafgesetzes

Der innere ruhige und friedliche Zustand einer zu einem Staate vereinten menschlichen Gesellschaft kann gehoben werden durch äussere und innere Veranlassung.

§. 2.

Da zu einer solchen Vereinigung nur die Sicherheit des Besizes, das Recht, die Basis sein kann, als directer Gegensatz zu der ungebunden wirkenden physischen Gewalt der Willkür; so ist, selbstverständlich, der Krieg die äussere Veranlassung zur Störung dieses Normal-Zustandes; dieser ist aber nicht der Gegenstand unserer Betrachtung.

§. 3.

Eine innere Veranlassung zur Störung dieses Normal-Zustandes im Staate, ist das Verbrechen. — Eine Handlung, die sich factisch entgegengestellt hat, nicht nur überhaupt der die Sicherheit des Besizes begründenden, das Recht einführenden Gesetzgebung, die durch ihre Existenz das ungemessene Walten der physischen Willkür begrenzt hat; sondern die sich insbesondere noch derjenigen Gesetzgebung factisch entgegengestellt hat, die der Uebertretung ihrer Gebote ein besonderes Uebel, die Strafe entgegengestellt hat.

§. 4.

Dieses Uebel oder Strafe, welches man als Garantie für die Sicherheit des Besizes oder vielmehr für die Auf-

rechthaltung der die freie Willkür beschränkenden Gesetzgebung eingeführt hat, muss der factischen Auflehnung gegen das Strafgesetz als nothwendige Folge unmittelbar anhängen.

§. 5.

Wenn aber zu dem Eintritt dieser vom Gesetz vorausbestimmten nothwendigen Folge der Verletzung des Strafgesetzes auch die juridische Gewissheit für die Existenz dieser Verletzung vorausерlangt werden muss, so kann diese juridische Gewissheit nur aus dem hierüber zu führenden Beweis geschöpft werden.

§. 6.

Dieser Beweis muss also sicherstellen:

- 1) dass das Strafgesetz, welches verletzt sein soll, wirklich existire;
- 2) dass eine Handlung begangen worden, die dem Verbot dieses Strafgesetzes direct widerspricht;
- 3) dass diese Handlung eine menschliche Handlung gewesen;
- 4) dass dieser handelnde Mensch überhaupt imputationsfähig gewesen;
- 5) dass die gegen das Strafgesetz gerichtete Handlung dolos oder culpos begangen worden.

Nur wenn hierüber vollständige Sicherheit zu den Akten erhoben ist, kann überhaupt von Imputation und Grösse der Strafbarkeit des verbrechenden Subjects die Rede sein.

Zweite Betrachtung.

§. 7.

Der Beweis in Strafsachen ist grösstentheils abhängig in seiner äussern Form von der Form der Prozessfüh-

rung selbst, ob sie nämlich in inquisitorischer oder in accusatorischer Art verhandelt wird. — Das Letztere ist in Livland nur ausnahmsweise der Fall.

§. 8.

In ersterer Art, im inquisitorischen Prozesse, ist die Erhebung des historischen Beweises durch Befragung des Angeschuldigten oder etwaniger Zeugen immer nur durch den Richter selbst auf von ihm nach Ermessen gestellte Fragen ausführbar; im accusatorischen Prozesse aber, der in den Formen des Civil - Anklage - Processes geführt wird, werden Geständnisse von dem Angeklagten selbst schriftlich abgelegt, etwanige Zeugen-Aussagen aber nur auf Fragen, die entweder vom öffentlichen Ankläger oder von dem Angeklagten gestellt sind, et viceversa auf beider etwanige Interrogatorien jurato vernommen und der Inhalt der Zeugen-Aussagen bildet hier, wie im inquisitorischen Verhöre, den Beweis.

§. 9.

Diese Verschiedenheit der äussern Form der Beweisführung ist aber gänzlich ohne Einfluss auf die Qualität oder Kraft der aus den Aussagen resultirenden beweisenden Umstände, wie es gänzlich ohne Einfluss ist auf die Qualität der gesetzlich erlaubten Beweismittel und deren Beweiskraft.

§. 10.

Dritte Betrachtung.

§. 10.

Wie sich die Formen des Livländischen Prozessrechts grösstentheils aus gemeinem Rechte gebildet haben, so auch ist es speciell in Absicht auf den Strafprozess der Fall. — Die peinliche Gerichtsordnung ist das Fundament für

die Beweisführung im Strafprozess und aus ihr hat sich daher eine gesetzliche Theorie der Beweisführung gebildet.

§. 11.

Wenn aber ausgesprochen werden müsste, dass sich aus der Carolina eine gesetzliche Theorie der Beweisführung gebildet; so liegen als specielle Grundlagen zu dieser gesetzlichen Beweistheorie vor: die Art. 22. und 67. dieses Gesetzbuchs.

§. 12.

Die Carolina hat als Gesetz in Livland für den Strafprozess seit Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit gegolten, sie ist auch nicht durch Emanation des russisch Kaiserlichen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1845 gehoben worden. Da dieses über den Strafprozess nicht handelt, sondern in dem Kaiserlichen Promulgations-Manifest zu den beiden ersten Theilen des Provinzial-Codex vom 1. Juli 1845 ausdrücklich gesagt ist: dass bis zur Ausgabe eines eigenen Strafprozess-Gesetzes für die Ostsee-Gouvernements das bisher geltend Gewesene fortwährend in Geltung bleiben solle. — Daher ist also die bisher gegoltene Beweistheorie, weil sie aus den beiden Art. 22. und 67. der Carolina fließt, unstreitbar eine gesetzliche Beweistheorie.

§. 13.

Von diesen citirten Gesetzen spricht aber: Art 22. „Item, es ist auch zu merken, dass Niemand auf einigeley „Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht, endlich zu peinlicher Strafe soll verurtheilt werden; sondern „allein peinlichen mag man darauf fragen, so die Anzeigung (als hernach funden wird) genugsam ist. — Dann „soll Jemand endlich zur peinlichen Strafe verurtheilt werden, dass muss aus eigenem Bekennen, oder Beweisung „(wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden „wird) beschehen und nicht auf Vermutung oder Anzeigung.“

Art. 67. „Item, so eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhaftigen guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, darauf soll nach Gestalt der Verhandlung mit peinlichen Rechten vollfahren und geurtheilt werden.“

Es ist mithin der Beweis im Strafprozess durch das Gesetz selbst limitirt:

- 1) auf das eigene Geständniß des Angeschuldigten und
- 2) auf die Aussagen von wenigstens zweien classischen Zeugen über die verbrecherische That.

Vierte Betrachtung.

§. 14.

Dieser aus dem Gesetze selbst fließende Beweis muss aber darum ein directer Beweis genannt werden, weil er selbstständig und unmittelbar das erweisen soll, was wider das Gesetz geschehen und wer es vollbracht.

§. 15.

A. Das eigene Bekenntniß des Angeschuldigten über seine persönliche Beziehung zu dem, was Strafgesetzwidriges geschehen und von ihm selbst gethan worden, gründet sich auf eine eingetretene bessere Erkenntniß über den Werth des vom Bekennenden verübten Verbrechens; eine innere geistige Scheidung der besseren menschlichen Natur von der bösen ist eingetreten und der Drang der Ersteren sich von der innern Geißel der Letzteren zu befreien, treibt den Verbrecher zu dem Bekenntniß gegen sich selbst.

§. 16.

Wenn man nun auch gegen diese Annahme des Gemüthszustandes eines Bekennenden und die Analyse sol-

chen Zustandes anführen wollen, dass in solcherweise nur das Zeugniß eines Zeugen einen Beweis liefern solle; so liegt das nicht in jener Voraussetzung begründet und ist falsch. — Denn

1) dadurch dass der Bekennende gegen sich selbst Zeugniß ablegt, tritt er nicht in die Kategorie derjenigen Zeugen, deren Aussagen gegen einen Andern vollkommenen Beweis bilden, wenn sie sich in der gesetzlichen Zahl befinden. — Der Bekennende zeugt nicht gegen einen Andern, sondern gegen sich selbst und eigentlich gegen das, was er in sich als böß erkannt hat.

2) Weil aber das Gesetz die möglichst unverhüllte Wahrheit in dem verlangten voraussetzt und sich in späteren Zeiten die Ausnahmefälle gezeigt, dass auch ein Bekenntniß zum Theil oder ganz unwahr abgelegt seyn könne, so muss auch zur Ausmittlung der Wahrheit des Bekenntnisses Erforderliches geschehen, das sich aber nur soweit in der Prüfung zu erstrecken braucht als die Uebereinstimmung des Bekenntnisses mit dem, ohne dieses, ausgemittelten Thatbestand mit seinen Neben-Umständen festgesetzt wird: der Confessus soll nicht auch Convictus sein.

§. 17.

Eine zweite Art des gesetzlichen Beweises ist

B. Der Zeugenbeweis.

Er ist gleichfalls ein directer Beweis; er geht unmittelbar darauf aus, das festzustellen was geschehen und wer es gethan, er ist durch das Gesetz Art. 67. der P. H. G. O. in seinem formellen Umfange limitirt.

Das Gesetz selbst verordnet, dass die Zeugen glaubhaft sein müssen. — Es ist daher sowohl gesetzlich nothwendig als auch in sich selbst erforderlich, dass alles ge-

schehen muss, um sich der Zulässigkeit der Zeugen zu vergewissern und müssen diese Ausmittelungen allerdings genauer und peinlicher sein als es im Civil-Prozess erforderlich ist.

Bei dem Verhör der Zeugen darf nun nie aus dem Auge verloren werden:

- 1) dass, wenn auch ein Zeuge über den eigenen Anblick der Verübung eines Verbrechens deponirt, er nicht etwa Complice dieses Verbrechens sei, in welchem Falle seine Zeugnissfähigkeit aufhören würde;
- 2) dass nicht Zeuge etwa das geschēhene verbrecherische factum der Cognition des Richters vorenthalten wollen, und sich solchergestalt der Verheimlichung eines Verbrechens schuldig gemacht, wodurch seine Zeugnissfähigkeit gleichfalls gestört würde;
- 3) dass der Zeuge von allen Eigenschaften frei sei, die ihn überhaupt als Zeugen suspect machen könnten;
- 4) dass Zeuge auch gegen den Verbrecher nicht solche Bezeichnungen haben dürfte, die ihn suspect machen müssten;
- 5) dass Alles hierüber Gesagte nicht nur für jeden der beiden Zeugen Geltung haben müsste, sondern dass auch beide Zeugen über das Wahrgenommene gleichstimmig aussagen müssten.

§. 18.

Wenn solchergestalt eine juristische Gewissheit für die Reinheit einer jeden dieser beiden Beweisarten erlangt ist, so ist eine jede derselben fähig einen Verbrecher seiner Schuld zu überweisen, aber auch nur ein solcher Beweis, weil jeder derselben vom Gesetze selbst mit Ausschluss jeden anderen Beweises als eines solchen aufgestellt ist.

Fünfte Betrachtung.

§. 19.

Wie nun zwar diese zwei Gesetze der Carolina in Livland immer die Grundlage des Criminalbeweises gebildet haben, da sie das Princip der Beweisführung durch eigenes Geständniss und classische Zeugen-Aussagen durch alle Strafgerichte unabweichlich festgehalten haben; so sind doch im Laufe der Zeit Beweisarten entstanden, die zum Beweis von Neben-Umständen allerdings erforderlich gewesen, die aber niemals directe auf das gerichtet sind und darthun können: was geschehen und wer es vollbracht.

§. 20.

In einer so reichen Zeit der Gesetzgebung als Livland der schwedischen Regierung untergeben gewesen, hat sich doch die Criminal-Praxis in Livland in Beziehung auf den Beweis im Strafprozess streng an die bezogenen Gesetze der Carolina gehalten und ist selbst die schaudererregende Verirrung der Folter nichts anderes als eine hirnlöse Ausdehnung der Vorschrift des eigenen Geständnisses gewesen.

§. 21.

Das wohl verleitliche Institut des schwedischen Rechts, die Wahl der 12 Männer zur Entscheidung in dunkeln Criminal-Fällen — ein Bild des jetzt im Auslande bestehenden Geschworenen-Gerichts, wie es in der 31. Richter-Regel L. L. pag. 12. umständlich beschrieben ist — hat sich in Livland nie vollkommen eingebürgert und — da diese Richter doch nur nach eigenem Ermessen entscheiden sollten — dem gesetzlichen Beweise keinen Eintrag thun können. — Der Verfasser entsinnt sich, trotz sehr fleissigem Nachsuchen in dem ältesten Archiv der Criminal-Sachen des livländischen Hofgerichts, doch nur einen Fall

aufgefunden zu haben, wo dieses Institut des 12 Männergerichts ins Leben getreten. — Es ist angeführt in des Verfassers Mittheilungen etc. etc. Band 2. Thl. 2. pag. 209.

§. 22.

Wie schon bemerkt, haben sich im Laufe der Zeit noch andere Beweisarten gebildet, die zum Erweis mancher Neben-Umstände erforderlich gewesen, die aber niemals den bereits durchgeführten directen Beweis dissolviren können. Wir führen hier einige an, z. B.:

- 1) Beweis durch das Urtheil Sach- und Kunstverständiger;
- 2) Beweis durch Urkunden;
- 3) Beweis durch den eigenen Augenschein des Richters;
- 4) Beweis durch Combination wahrer Verdachtsgründe zu einem künstlichen Beweis gegen den Beklagten.

Eine kurze Beleuchtung dieser Beweisarten wird ergeben, ob sie zu dem vom Gesetze verlangten directen Beweise gehören können oder nicht.

Sechste Betrachtung.

I. Der Beweis durch Sach- und Kunstverständige.

§. 23.

Niemals können diese Urtheile einen Beweis liefern, auf welchem, dem Widerspruch des Angeklagten entgegen, eine Verurtheilung desselben erfolgen dürfte. — Denn die Art. 22. und 67. der Carolina berufen diese Art des Beweises nicht und dulden ausser sich selbst keine andere Art der Gesetzgebung für den Beweis. — Die Aussprüche Sach- und Kunstverständiger können wohl in zweifelhaften

Nebenumständen, den objectiven Thatbestand betreffend u. d. m. Feststellung treffen; aber directen Beweis, nach welchem verurtheilt werden kann, können und dürfen sie nie bieten wollen, weil das Gesetz sie hiezu nicht berufen hat.

II. Ein Beweis durch Urkunden.

§. 23.

Dieses Beweises ist in der Carolina nicht gedacht, auch ist nicht gut zu erklären, wie er den Anforderungen dieses Gesetzbuchs angefügt werden sollte. — Wenn an der Urkunde selbst das einem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen begangen sein sollte, so würde die Urkunde selbst und das an ihr Verübte zum objectiven Thatbestande gehören und in der Untersuchung müsste nun der Beweis zu den Akten erhoben werden über die Beziehung des Beschuldigten zu dem an der Urkunde Delinquirten, wobei es sich nun wieder auf jene beiden berufenen Beweisarten referiren müsste; oder sollte der Angeschuldigte durch die Urkunde eines Delicts überwiesen werden wollen; so müsste immer, entweder durch eine Anerkennung des Angeklagten, also durch ein Geständniss desselben, oder durch eine logische Schlussfolge, durch welche allererst die Urkunde mit dem Beschuldigten und dem was er angeblich gethan haben sollte in Verbindung gebracht werden. — Mag die Urkunde als Beweis dazu dienen, was sie beweisen kann, sie kann Nebenumstände, objectiven Thatbestand u. s. w. erweisen, niemals aber das Wissen des Richters mit dem was der Angeschuldigte verbrochen haben soll, seinem Widerspruch entgegen in directe Verbindung bringen.

Durch beide hier angeführte Beispiele stellt sich fest, dass der Urkunde als Beweis immer die Natur des directen Beweises fehlen würde, welchen allein die Carolina

zur Ueberführung eines Angeklagten, auch gegen sein etwaniges Längnen, als Beweis erachtet.

III. Beweis durch eigenen Augenschein des Richters.

§. 24.

Nur in einem Falle kann der eigene Augenschein des Richters einen directen Beweis bilden und solchergestalt den Anforderungen des Art. 67. der Carolina Genüge thun. — Es kann nur dann sein, wenn das Verbrechen in den Augen des Richters, d. h. der Personen des Gerichts oder gar vor dem Gerichte selbst verübt sein sollte; z. B. wenn vor der Gerichtssitzung ein Parte dem andern einen Dolch in die Brust stösst und Letzterer todt zu Boden sinkt. — Dieser sogleich handfest gemachte Mörder wird durch das Zeugniß des Richters, oder eigentlich durch die Verzeichnung des Vorganges ohne weiteres der Schuld überwiesen und muss verurtheilt werden.

Selbstverständlich tritt hier der eigene Augenschein des Richters an die Stelle der vom Gesetz verlangten Aussagen zweier classischer Zeugen über den eigenen Anblick der That. — Aber auch nur ein solcher eigener richterlicher Augenschein kann einen solchen directen Beweis liefern, kein anderer sonst. — Jeder andere Augenschein, auch etwa durch Canzellei-Officianten des Gerichts, würde immer nur durch Relation an den Richter kommen können — und daher aller der Prüfung unterliegen müssen, die ein Zeugniß, durch Zeugen abgegeben, erfahren muss, selbst Widerspruch des Angeschuldigten und dessen Längnen wären nicht ausgeschlossen.

Man darf auch hier das Hauptprincip dieses aus dem Gesetz fließenden Beweises nicht aus dem Gesicht verlieren: dass zwischen dem was geschehen ist, und wer es gethan und dem Wissen des urtheilenden Richters nur eine directe Verbindung durch Geständniß des Verbre-

chers oder durch Aussagen zweier classischer Zeugen bestehen darf, wenn verurtheilt werden soll.

IV. Beweis durch Combination wahrer Verdachts-Gründe zu einem künstlichen Beweis gegen einen Beklagten.

§. 25.

Das Strafverfahren in Livland ist aus gemeinem Rechte formirt und besteht unabweichlich seit Jahrhunderten bis auf die jüngste Zeit in Livland und ist zuletzt durch die russische Staatsregierung in dem Kaiserlichen Promulgations-Manifeste vom 1. Juli 1845 sanctionirt. — Dieser Straf-Prozess hat grösstentheils seine Grundlage in der Carolina, und die wichtigste Species dieses Processes, der Beweis, hat zur einzigen Basis die Art. 22. und 67. dieses Gesetzbuchs. — Daher ist der einzige Beweis, der in Criminalsachen geführt werden kann, ein gesetzlicher und nach der Vorschrift des Gesetzes, wie er nur geführt werden kann, ist er ein directer Beweis, weil er nur durch Geständniss oder zweier Zeugen-Aussagen über eigenen Anblick der verbrecherischen That ausführbar ist. Diese gesetzlichen Voraussetzungen, wie sie durch alle vorgehenden Blätter verhandelt worden, als Standpunkt angenommen, kann auf die Frage: ob der in der Ueberschrift verzeichnete künstliche oder Indicien-Beweis in Criminalsachen rechtsbeständig sein könne: nur entschieden verneinend beantwortet werden. Der Indicien-Beweis ist kein gesetzlicher Beweis, ist nicht ein solcher als er in den beiden Art. 22. und 67. der Carolina vorgeschrieben ist und ausdrücklich nur verlangt wird, also schon deshalb unzulässig; aber er geht auch in seinen Bestandtheilen gerade gegen diese gesetzliche Vorschrift, er will gerade das, was jene Gesetze ausdrücklich verbieten. — Denn der Indicien-Beweis wird gebildet, aus

der Verbindung wahrer Verdachtsgründe gegen den Angeklagten und in dem Art. 22. der Carolina ist vorgeschrieben:

„Item es ist auch zu merken, dass Niemand auf ein-
„gelei Anzeigung, Argwohn, Wahrscheinlichkeit
„oder Verdacht endlich zur peinlichen Strafe soll verur-
„theilt werden etc. etc. etc.“

Hier stehen sich offenbar, Gesetz und versuchter Gebrauch schroff entgegen. — Da aber das Gesetz in vollkommener Anwendung ist und bleiben muss, bis durch die höchste Staatsgewalt ein neues Gesetz für Livland gegeben ist, welches das Bestehende ausdrücklich hebt und in dessen Stelle treten soll; so muss der Indicien-Beweis nicht nur als ein ungesetzlicher, sondern auch als ein wider bestehendes Gesetz gerichteter Versuch, und daher aus doppeltem Grunde verworfen werden.

Siebente Betrachtung.

§. 26.

Es kann nicht übersehen werden, dass die Bildung eines artificiellen Beweises aus Indicien einen scharfen critischen Verstand eines Richters allerdings mehr und lebhafter in Anspruch nehmen muss als die blosse Abwägung: ob die Akten enthalten was das Gesetz zur Ertheilung eines condemnirenden Urtheils erheischt, besonders da die Verfechter des Indicien-Beweises für sich die beruhigende Ansicht gewonnen: dass eigentlich der Zweck der ganzen mühsamen Untersuchung, der sei, in dem Richter die Ueberzeugung herbei zu führen, dass vorstehender Inquisit das Verbrechen, dessen er angeschuldigt worden, verübt und für dasselbe gestraft werden müsse.

§. 27.

Eine Ueberzeugung, dass vorstehender Inquisit schul-

dig und deshalb strafbar und zu verurtheilen sei, muss der Richter allerdings erst gewonnen haben ehe er zum Urtheil schreitet, indessen muss diese Ueberzeugung sich dahin richten: ob auch die Untersuchung alles erhoben was das Gesetz verlangt, um den vorstehenden Inquisiten schuldig und straffällig finden zu dürfen und ein peinliches Straferkenntniss über ihn aussprechen zu können. — Muss sich nun diese Frage ein gewissenhafter Richter aus den Akten bejahen, so kann er ruhig das „Schuldig“ über den Angeklagten ausrufen und das Straf-Urtheil über ihn sprechen — das Gesetz hat es selbst schon gesprochen, denn der Richter hat die Ueberzeugung gewonnen, dass Alles geschehen ist, was das Gesetz verlangt hat, um den Richter in den Stand zu setzen, ein solches Straf-Urtheil aussprechen zu müssen.

§. 28.

Abgesehen von aller Gesetzlosigkeit und Gesetzwidrigkeit des Indicien-Beweises, wie wir in den vorgehenden §§. sattsam dargethan haben, so liegt zwischen beiden verhandelten Ueberzeugungen die gewaltige Kluft: dass nach der Einen, der Richter selbst die Vertretung übernimmt aller der in der peinlichen Strafe dem Verurtheilten von ihm zuerkannten Uebel; nach der Anderen nur das Gesetz — denn in der Einen hat nur der Richter nach seinem Dünken gesagt: er ist schuldig und daher strafbar; während nach der Anderen nur das Gesetz es sagt und der Richter nur das gethan, was das Gesetz geboten.

Wer kennt die Motive der Gesetzgebungs-Politik, es könnte ja sein, dass diese bei Abfassung jener genauen Vorschrift, wann und unter welcher Voraussetzung vom Richter über einen Angeklagten das Schuldig ausgesprochen werden dürfe, vor Augen gehabt, dass peinlichen und gewissenhaften Richtern durch die eigene Bestimmung, wenn das Schuldig auszusprechen, kein Gewissenszwang auferlegt werden sollen.

§. 29.

Wie man nun auch der soeben ausgesprochenen Bemerkung den Charakter der Hypothese beilegen möchte, so scheint doch bei dem Grundsatz der Gesetzgebung, die Gesetze: präzise, klar und dadurch jedem verständlich zu geben, dass diese Grundsätze auch bei Abfassung jener beiden Gesetze vorgewaltet haben müssen, und dass sie besonders von artificiellen Beweis nichts zulassen wollen, da sie schon dem jetzt gewünschten Beweis von Vornherein seine Hauptbasis, den Verdacht, als Beweis weggeräumt haben.

§. 30.

Ein Gesetz für den Indicien-Beweis zu geben, müsste doch wohl höchst schwierig und vielleicht nach obenbemerkten Grundsätzen kaum ausführbar sein. — Denn schon jetzt zeigt sich, dass einen Indicien-Beweis zusammen zu stellen, nicht jedes Richters Sache ist, — und wie leicht würde der Willkür ein Terrain gewonnen.

§. 31.

Es hat aber der Verfasser nicht den Zweck gehabt, den Indicien-Beweis einer Censur zu unterwerfen, da er ihn nicht als Beweis anerkennen kann, sondern einzige Absicht ist gewesen aufzuführen, was in Livland in dieser Beziehung wirklich Gesetz für den Beweis ist und als solches noch besteht und allein angewandt werden muss. — Uebrigens hat der Verfasser, als alter und erfahrener Inquirent, die Ansicht gewonnen, nachdem er viele, mit Anwendung des Indicien-Beweises gefällte Urtheile gelesen, dieser Indicien-Beweis nur in der Inquisition selbst als Demonstration gegen den Inquisiten gebraucht werden müsste, und dass er alsdann mit grosser Wirkung gekrönt werden könnte.
